



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Offizierspostämter in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Offizierspostämter in Preußen



Während sonst überall im deutschen Reiche selbst kleinere Postämter von gründlich gebildeten Fachbeamten geleitet werden, liegt in den ältern Provinzen des Königreichs Preußen die Verwaltung von 132 Postämtern erster Klasse in den Händen verabschiedeter Offiziere. Diese Verwendung invalider Offiziere als Postamtsvorsteher ist zuerst von Friedrich dem Großen nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges eingeführt worden. *) Er befahl, daß „mittelmäßige und nicht an der Grenze gelegne Postämter mit invaliden Offizieren“ besetzt werden sollten. Unter Friedrich Wilhelm II. wurden sogar zwei Drittel der Postämter zur Besetzung mit Offizieren bestimmt. Die verabschiedeten Offiziere betrachteten aber bald die ihnen verliehenen Postämter nur als Sinekuren, sodaß sich Friedrich Wilhelm III. genötigt sah, dem Schaden, der der Postverwaltung durch die überhandnehmende Anstellung der Invaliden erwuchs, Einhalt zu thun; er bestimmte, daß bei der Vakanz eines Offizierspostamts der älteste dazu vorgemerkte Offizier zum Titularpostmeister mit 200 Thalern Gehalt ernannt würde, während die thatsächliche Verwaltung des Postamts einem Fachbeamten übertragen werden sollte. Wenn einer oder der andre invalide Offizier das Amt selbst übernehmen wollte, so mußte er in einer Prüfung die Befähigung zu eigener Geschäftsführung nachweisen.

Die Unhaltbarkeit der hierdurch geschaffnen Zustände machte sich aber bald geltend. Schon Hardenberg erkannte, daß „die bisherige Einrichtung nicht angemessen und dem öffentlichen Dienste nachtheilig sei.“ Er war daher als Staatskanzler bestrebt, die Versorgung invalider Offiziere mit Postmeisterstellen gänzlich zu beseitigen. Das gelang ihm aber nicht. Die Titularpostmeister fielen erst nach der Reorganisation der preußischen Postverwaltung im Jahre 1850 weg. Darnach sollten die Offiziere in jedem Falle die Verwaltung des ihnen verliehenen Postamts selbst führen und ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung nachweisen. Die Bewerber mußten zur Erlernung des Postdienstes bei einem Postamt eintreten und sich die zur Verwaltung einer Postmeisterstelle erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch erwerben. Die Grund-

*) Vergl. Stephan, Geschichte der Preussischen Post.

fäße, die die Postverwaltung damals mit dem preußischen Kriegsministerium vereinbarte, haben in der Hauptsache noch heute Geltung. Der Gang der Ausbildung eines Offiziers zum Postdirektor gestaltet sich darnach in folgender Weise.

Der mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedete Offizier reicht seine Bewerbung um Übertragung eines Postamts unmittelbar beim Reichspostamte ein. Er wird dann, wenn er hinsichtlich seiner Gesundheit den Anforderungen der Verwaltung entspricht, einem von ihm selbst gewählten Postamt erster Klasse zur Ausbildung überwiesen. Dort hat er sich mit allen Dienstzweigen und namentlich mit den Geschäften und Pflichten eines Amtsvorstehers vertraut zu machen. Zunächst hat er sich die notwendigen telegraphendienstlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen. Hierzu gehört die Fertigkeit, Telegramme auf dem Morseapparat abzugeben und anzunehmen, sowie die allgemeine Kenntnis der Telegraphentechnik. Die Vorprüfung über diese Gegenstände legt der Offizier meist in den ersten Monaten seiner Beschäftigung im Post- und Telegraphendienste ab. Die eigentliche Prüfung, in der die Befähigung zur selbständigen Verwaltung eines Postamts nachzuweisen ist, findet gewöhnlich am Ende des Ausbildungsjahres statt. Diese Prüfung ist am Sitze der zuständigen Oberpostdirektion abzulegen und besteht in der Beantwortung von fünfzig beim Reichspostamte formulirten Fragen aus allen Gebieten des Postdienstes. Diese Fragen hat der Prüfling schriftlich unter Klausur zu beantworten, ohne jedoch dabei an eine bestimmte Erledigungsfrist gebunden zu sein. Die Entscheidung über den Ausfall der Prüfung hat das Reichspostamt. Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber, sobald ein Offizierspostamt seiner Militärcharge*) frei wird, und wenn nicht ältere Bewerber vorhanden sind, probeweise zur Verwaltung eines Postamts einberufen. Als Postdirektor wird er dann meist nach einem Jahre bestätigt.

Wenn nun auch eine solche abgekürzte Ausbildung vielleicht vor vierzig Jahren einen verabschiedeten Offizier zum Vorsteher eines mäßig großen Postamts einigermaßen befähigte, so muß sie doch bei den verwickelten Verhältnissen und den vielseitigen Pflichten, denen heute ein Postdirektor gerecht werden muß, schlechterdings für ungenügend gelten. Es geht das deutlich aus den Anforderungen hervor, die die Postverwaltung an die Ausbildung der Zivilpostdirektoren stellt.

Diese Beamten treten mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums als Posteleven ein und werden erst nach drei Dienstjahren, in denen sie für alle Zweige des Post- und Telegraphendienstes theoretisch und praktisch gründlich ausgebildet worden sind, zur ersten Prüfung, der

*) Von den 132 Offizierspostämtern sind 5 für frühere Stabsoffiziere, 43 für Hauptleute und Rittmeister erster Klasse, 50 für Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse und 34 für Leutnants bestimmt.

Sekretärprüfung, zugelassen. In dieser Prüfung sind drei schriftliche Klausurarbeiten, zwei aus dem Bereiche des Postdienstes, eine aus der Telegraphentechnik anzufertigen, außerdem werden die Kandidaten einer eingehenden mündlichen Prüfung unterworfen. Drei Jahre nach dieser Prüfung können die Beamten zur zweiten, der höhern Verwaltungsprüfung zugelassen werden. Für diese sind drei umfangreiche schriftliche Arbeiten zu liefern, zu deren Erledigung dem Kandidaten eine Frist von vier Monaten gegeben wird. Wenn diese Arbeiten den Anforderungen genügen, wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung einberufen. Dieser mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsrat des Reichspostamts abzulegen und umfaßt neben dem eigentlichen post- und telegraphentechnischen Gebiete die wichtigsten juristischen und staatswissenschaftlichen Fächer. Nach dem Bestehen dieser (von den Kandidaten mit Recht gefürchteten) Prüfung werden die Beamten erst noch lange Zeit in verschiedenen Dienststellungen, als Oberpostdirektionssekretär, Postkassierer, Postinspektor beschäftigt, ehe sie zu Postdirektoren befördert werden. Die gesamte Laufbahn bis zum Postdirektor umfaßt jetzt mindestens den Zeitraum von fünfzehn bis zwanzig Jahren.

Allerdings sind nun die mit Zivilpostdirektoren besetzten Postämter erster Klasse meist viel bedeutender als die Offizierspostämter, sie erfordern daher auch unbedingt gründlicher durchgebildete Vorsteher als jene. Aber selbst die Vorsteher der Postämter zweiter Klasse, die Postmeister, verfügen über eine viel umfassendere dienstliche Vorbildung als die Militärpostdirektoren. Zu Postmeistern werden solche Postsekretäre ernannt, die sich durch Umsicht und dienstliche Brauchbarkeit auszeichnen. Auch sie werden nicht vor einer mindestens fünfzehn- bis zwanzigjährigen praktischen Postdienstlaufbahn Postamtsvorsteher. Entweder sind also die Anforderungen, die die Postverwaltung an die aus den Zivilanwärtern hervorgegangnen Amtsvorsteher stellt, zu hoch, oder die Ausbildung der Militärpostdirektoren ist unzureichend.

Außer der ungenügenden Ausbildung hat aber das bei der Anstellung der Offizierspostdirektoren jetzt übliche Verfahren auch noch den Nachteil, daß nicht selten verhältnismäßig junge Leute im Alter von vierundzwanzig bis dreißig Jahren schon die verantwortliche Stellung eines Postdirektors erreichen. Es sind das Leutnants, die aus irgend welchem Anlaß zeitig invalide geworden sind und nun mit der Anstellung als Postdirektor einen Posten auszufüllen haben, dem sie — ganz abgesehen von der ungenügenden Dienstkenntnis — nicht einmal nach ihrer allgemeinen Lebenserfahrung gewachsen sind. Das gilt besonders für die Fälle, wo die Offiziere ihre schulwissenschaftliche Ausbildung in einer Kadettenanstalt erhalten haben. Dort werden sie von vornherein nicht für einen praktischen oder wissenschaftlichen Lebensberuf, sondern ausschließlich für die Offizierslaufbahn vorbereitet. Als Offiziere ziehen sie sich aber von den übrigen Berufsklassen zurück und entfremden sich

dem praktischen Leben. Und nun treten sie nach einer kurzen, oberflächlichen Ausbildung in eine amtliche Stellung ein, die gerade zu den Bedürfnissen des praktischen Lebens in den engsten Beziehungen steht, und die an die geistige Selbständigkeit ihrer Inhaber die größten Anforderungen stellt. Offiziere wiederum, die erst in vorgerücktem Lebensalter Postdirektoren werden, und die nach ihrer Erfahrung recht wohl zum Postamtsvorsteher geeignet sind, wird wegen ihres höhern Lebensalters die Aneignung der notwendigsten Dienstkenntnisse natürlich weit schwerer als den jüngern.

Es ist auch vielfach vorgekommen, daß Beamte, die für die Assistentenlaufbahn bei der Post eingetreten waren, in ihrer Eigenschaft als Reserve- oder Landwehroffiziere die Aussicht auf Zivilversorgung erwarben und es auf diese Weise zum Postdirektor brachten. Diese Beamten haben es also nur dem Invalidwerden zu danken, daß sie zu einer Dienststellung für fähig gehalten wurden, die sie bei gesundem Leibe wegen unzureichender Vorbildung niemals hätten erreichen können.

Bei diesen schweren Mängeln, die der Verwendung invalider Offiziere als Postdirektoren anhaften, wäre es nun vielleicht das Beste, wenn man von dieser Versorgung, wie schon Hardenberg wollte, ganz absähe. Aber darauf ist wohl kaum zu rechnen. Die Voraussetzungen, die zur Zeit Friedrichs des Großen für die Einführung der Versorgung invalider Offiziere im Postdienste maßgebend gewesen sind, bestehen zwar längst nicht mehr. Die Versorgung als Postmeister sollte damals den Offizieren Ersatz geben für den Mangel einer Staatspension, wie denn auch Hardenbergs Bestrebungen darauf hingingen, die Unterbringung der Offiziere in Postmeisterstellen durch die Gewährung ordentlicher Pensionen entbehrlich zu machen. Heute werden den verabschiedeten Offizieren aus der Staatskasse Pensionen gezahlt, aber die Besetzung eines Teils der Postämter mit invaliden Offizieren ist trotzdem beibehalten worden. Freilich, wenn der Offizier schon nach kurzer Dienstzeit verabschiedet wird, genügt die Pension nicht für seinen Unterhalt. Bei den heute üblichen zeitigen Pensionierungen ist daher die Zahl der verabschiedeten Offiziere, die noch keine ausreichende Pension erdient haben, recht groß. Ihre anderweitige Unterbringung im öffentlichen Dienste ist daher eine Pflicht, der sich der Staat nicht gut entziehen kann. Daher wird man auch unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum auf die Versorgung der Offiziere in Postdirektorstellen ganz verzichten wollen. Es ist ja auch nicht zu verkennen, daß die Mehrzahl der Offiziere, die heute aus dienstlichen oder persönlichen Gründen ihren Abschied nehmen müssen, noch recht gut im Zivildienste verwendbar ist. Aber man sollte nicht nur bemüht sein, diesen Offizieren ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen, sondern man sollte doch auch dafür sorgen, daß sie für ihren neuen Beruf ausreichend vorgebildet werden. Wenn es im militärischen Interesse notwendig ist, für geeignete Versorgung der frühzeitig verabschiedeten

Offiziere zu sorgen, so ist es im Interesse des Postdienstes und damit zugleich im öffentlichen Interesse ebenso notwendig, daß die in Postdirektorstellen übertretenden Offiziere für ihre neue Dienststellung angemessen vorbereitet werden und erst dann in selbständigen Stellungen Verwendung finden, wenn sie sich dazu durch längere Dienstzeit als untergeordnete oder „nachgeordnete“ Beamte, wie man jetzt sagt, geeignet erwiesen haben.

Zu diesem Zwecke könnte die Ausbildung der Militärpostdirektoren vielleicht in folgender Weise geregelt werden. Das erste Jahr müßte ausschließlich der Erlernung des Betriebsdienstes gewidmet werden. Die Amtsvorstehergeschäfte dürften zunächst nicht zum Gegenstande der Ausbildung gemacht werden. Ein volles Jahr auf die Aneignung des Betriebsdienstes zu verwenden, ist keineswegs zu viel. Der technische Post- und Telegraphendienst ist heute so verwickelt, daß ein Jahr kaum ausreicht, um ihn in allen Zweigen völlig beherrschen zu lernen. Die Postdienstinstruktion, deren genaue Kenntnis dazu unerlässlich ist, ist ein mehrbändiges Werk, dessen Studium außerordentlich zeitraubend und langwierig ist. Von einem Amtsvorsteher muß aber doch mindestens dieselbe Kenntnis des Dienstes verlangt werden, die seine Beamten, z. B. die beim Amte beschäftigten Postassistenten haben müssen. Soll er doch gerade in zweifelhaften Fällen die Entscheidung geben und den jüngern Beamten die notwendige Anleitung und Belehrung erteilen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber ein Jahr angestrenzter praktischer Tätigkeit gewiß nicht zu wenig. Die Prüfung, die sich an diese erste Ausbildung anzuschließen hätte, dürfte demzufolge auch nur Gegenstände des praktischen Dienstes umfassen und müßte im allgemeinen der Sekretärprüfung ähnlich sein.

Nach bestandner Prüfung würde der Offizier dann bei einem Postamt erster Klasse zunächst in „nachgeordneter“ Stellung als Aufsichtsbeamter im Betriebsdienste verwendet oder als Beistand des Postdirektors mit den eigentlichen Amtsvorstehergeschäften vertraut gemacht werden. Wenn irgend möglich, müßte sich an diese Tätigkeit auch eine etwa halbjährige Beschäftigung bei der Oberpostdirektion anschließen, da dem Beamten hierdurch am besten der notwendige Überblick über den Verwaltungsorganismus gegeben werden kann. In dieser Stellung als „nachgeordneter“ Beamter würde dem Offizier auch in irgend einer Form Gehalt gezahlt werden können, der in seiner Höhe etwa dem Anfangsgehalt der Sekretäre zu entsprechen hätte. Nach zwei Jahren vielleicht könnte dann der Offizier zur Postdirektorprüfung zugelassen werden, in der die hauptsächlichsten Prüfungsgegenstände der höhern Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie verlangt werden müßten. Erst nach dem Bestehen dieser Prüfung dürfte der Offizier mit der selbständigen Verwaltung eines Postamts betraut werden.

Eine solche Ausbildung der Offiziere zu Postdirektoren würde nicht nur gerechten Ansprüchen der Postverwaltung bezüglich der Brauchbarkeit ihrer

Beamten besser entsprechen, sie würde auch dem Interesse der Militärverwaltung und den Offizieren selbst gute Dienste leisten. Denn bei der Verwendung der Offiziere in „nachgeordneten“ Stellungen würde eine größere Zahl von Offizieren im Postdienste versorgt werden können als jetzt. Dann würde aber die abgeänderte Ausbildung im Postdienste auch dem Offizier persönlich nur erwünscht sein können. Jetzt vergehen vom Ablauf des Ausbildungsjahrs bis zur Einberufung zur Probendienstleistung als Amtsvorsteher häufig mehrere Jahre. Während dieser ganzen Zeit, in der der Offizier von seiner schmalen Pension und seinem Vermögen leben muß, würde er künftig in Amt und Brot stehen. Er würde aber auch bei der vorgeschlagenen Ausbildung mit viel größerer technischer Sicherheit sein neues Amt übernehmen als jetzt, wo so mancher Postdirektor dauernd auf die Dienstkenntnisse seines Personals angewiesen bleibt.

Die jetzige Art der Versorgung invalider Offiziere als Postdirektoren ist ein Anachronismus. Wenn irgendwo bei unsrer Postverwaltung eine Reform notwendig erscheint, so ist es bei dieser Einrichtung der Fall. Aus einer Zeit herrührend, wo sich der Postdienst noch in den einfachsten Formen bewegte, hat sie bis heute keine wesentlichen Änderungen erfahren, trotz aller Umwälzungen, die sich inzwischen in unserm Verkehrsleben vollzogen haben. Das Reichspostamt steht jetzt im Zeichen der Reform. Besonders in den Personalverhältnissen sollen, wie man hört, durchgreifende Änderungen bevorstehen. Vielleicht rührt Herr von Podbielski auch an diese durch das Alter bisher scheinbar geheiligte Einrichtung und paßt sie den veränderten Verhältnissen an.



Der Auszug der deutschen Professoren aus Freiburg in der Schweiz



Es ist an sich ein schönes Ding, daß in dem zivilisirten Europa und darüber hinaus heutzutage jedes halbwegs selbständige politische Gemeinwesen, und sei es auch noch so klein, seine eigne „Universität“ haben möchte. Aber nicht überall scheinen sich die gründungslustigen Staatslenker klar zu machen, welche Verpflichtungen die Regierung mit der Errichtung einer solchen Lehranstalt übernimmt, und jedenfalls haben die Beherrscher des Kantons Freiburg, als sie vor neun Jahren die Hochschulen der mit Universitäten schon überreich gesegneten Schweiz um eine vermehren zu müssen glaubten, nicht genügend